

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/08 R

L 19 R 677/06 (Bayerisches LSG)
S 13 R 379/06 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin A. W. , K. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 25. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.7.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint. Gegen das ihm am 28.12.2007 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3.1.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin A. W. , K. , beizuordnen.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 25.7.2007 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), kommt im vorliegenden Fall gemäß § 160a Abs 1 SGG nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht. Auch wenn man die "Revision" des Klägers in eine solche Nichtzulassungsbeschwerde umdeutet, ist sein Antrag auf Prozesskostenhilfe unbegründet. Insoweit fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Erfolgsaussicht.
- 4 Der Senat lässt dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl § 160, § 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist auch bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So aber liegt der Fall hier.
- 5 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Leistungen der Rentenversicherung.
- 6 Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a SGB VI steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren (Abs 1 Nr 3 der Vorschrift) nicht erfüllt. Der Kläger verfügt nur über 205 Kalendermonate an Beitragszeiten (*vgl Versicherungsverlauf im Ablehnungsbescheid vom 23.5.2006*). Weitere Zeiten sind nicht ersichtlich.



- 7 Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) scheitert ebenso bereits an den hierfür geltenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen; in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung sind keine drei Jahre an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachweisbar.
- 8 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (vgl. § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist mangels Zulassung nicht statthaft; auch die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde wäre unzulässig, weil sie wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben werden kann (§ 166 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)